

Richtlinien zur Zertifizierung von Europaschulen im Land Bremen

vom 22.03.2012

Pädagogischer Auftrag der Schulen - Vorbemerkung

Die Schule hat gemäß Bremischem Schulgesetz¹ die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. Die in den Bildungs- und Erziehungszielen der Schulen im Land Bremen verankerten Leitgedanken beinhalten darüber hinaus die Förderung politischer und sozialer Verantwortung, die Bereitschaft zu kritischer Solidarität, die Bereitschaft zum Einstehen für Gerechtigkeit und Gleichberechtigung sowie die Teilnahme am kulturellen Leben. Durch die Umsetzung dieser Vorgaben leisten alle Schulen auch einen Beitrag zum Zusammenwachsen Europas.

Im Rahmen der Ausgestaltung der schulgesetzlichen Vorgaben haben die Schulen die Möglichkeit eigene Entwicklungsperspektiven herauszuarbeiten und auf diese Weise ein eigenes Schulprofil zu entwickeln, das programmatisch festgeschrieben und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Die Ausgestaltung der Schule zur „Europaschule“ stellt in diesem Zusammenhang eine Möglichkeit der schuleigenen Profilbildung dar, bei der der Europabildung ein besonderer Stellenwert zukommt.

1. Europaschulen

Europaschulen sind zertifizierte allgemeinbildende und berufsbildende Schulen mit europäischem, interkulturellem Schulprofil. Sie machen es sich zur Aufgabe, bei ihren Schülerinnen und Schülern in allen Fächern das Verständnis für die europäischen Gemeinsamkeiten zu wecken und Europakompetenzen zu entwickeln. Damit wollen sie umfassend auf das Leben und Arbeiten im vereinten Europa vorbereiten.

2. Standards

2. a Schulen kann der Titel „Europaschule“ verliehen werden, wenn sie nachweislich nach einem wirksamen und nachhaltigen Europa-Konzept arbeiten. Die Standards zur Verleihung des Titels „Europaschule“ gelten stufen- und bildungsgangübergreifend; ihre Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Altersstufe von Schülerinnen und Schülern sowie der Schulstufe. Im Rahmen des Schulprogramms sind für die Umsetzung der europäischen Dimension sowie für einzelne Vorhaben und Projekte erreichbare Ziele zu formulieren. Die Maßnahmen werden einem schulinternen Programm-Controlling unterzogen.

¹ BremSchulG vom 28. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2009

2. b Die Standards sind zwei Bereichen zugeordnet: 1. *europäische Kompetenzentwicklung* und 2. *Verankerung des Themas „Europa“ im Schulleben*.

2.1. Europäische Kompetenzentwicklung

2.1.1 Entwicklung und Förderung interkultureller Kompetenz

Europaschulen fördern interkulturelles Lernen, verstanden als toleranter, offener und reflektierter Zugang zu anderen Kulturen. Im Rahmen der schulinternen Curricula der Europaschulen sind transparente Ziele zur Entwicklung interkultureller Handlungskompetenz bei Schülerinnen und Schülern aller Jahrgangsstufen ausgewiesen und werden im Unterricht praktiziert. Soziale Erfahrung und soziales Engagement der Schülerinnen und Schüler sollen sich in Projekten zu europäischer Migration ggf. auch in Verbindung mit europäischen Organisationen entwickeln.

2.1.2 Vermittlung von Mehrsprachigkeit / besonderer Stellenwert des Fremdsprachenunterrichts

Europaschulen bieten ein Sprachenangebot, das über das obligatorische Fremdsprachenangebot der jeweiligen Schulart hinausgeht und fördern in besonderer Weise die Mehrsprachigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler. Sprachkenntnisse werden nach den Vorgaben des Europäischen Referenzrahmens durch ein Sprachenportfolio / Sprachenpass oder durch externe Sprachzertifikate ausgewiesen. Europaschulen bieten außerdem Möglichkeiten Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen, indem bilingualer Unterricht bzw. bilinguale Module sowie die Teilnahme an Sprachenwettbewerben oder die Vorbereitung auf externe Sprachzertifikate fester Bestandteil des Unterrichts und der Schulkultur sind.

2.1.3 Kenntnisse und Einsichten über politische und gesellschaftliche Strukturen in Europa / Europabildung

Auf der Basis der Empfehlungen der KMK zur „Europabildung in der Schule“ und den Bremer Bildungsplänen erstellen die Europaschulen ein schulinternes Curriculum das eine europäische Dimension für alle Jahrgangsstufen aufweist und möglichst viele Fächer einbezieht. Unterrichtsergänzende Aktivitäten zur Umsetzung der Europabildung sind fester Bestandteil des schulischen Lebens. Das schulinterne Konzept zur Berufsorientierung integriert die Beschäftigung mit dem europäischen Arbeitsmarkt und Wirtschaftsraum.

2.1.4 Nutzung elektronischer Medien zur Kommunikation in Europa

Elektronische Medien werden an Europaschulen regelmäßig zur Kommunikation z.B. mit Partnerschulen, Austausch- und Projektpartnern im europäischen Kontext verwendet und können zusätzlich profilgebendes Kriterium sein.

2.2 Verankerung des Themas „Europa“ im Schulleben

Das Thema Europa ist nachhaltig im Schulprogramm der Europaschulen verankert und wird kontinuierlich weiter entwickelt und evaluiert. Neben der Integration von Themen mit europäischem Bezug in den Unterricht möglichst vieler Fächer und in fächerübergreifende Unterrichtsvorhaben, der An-

wendung offener Unterrichtsmethoden und der kontinuierlichen Fortbildung der Lehrkräfte zum Thema Europa, sind die Teilnahme der Schule an europäischen Initiativen und Wettbewerben, die Vermittlung des Europagedankens im Umfeld der Schule, die Kooperation mit Kulturinstituten, die Pflege von Auslandskontakten und -partnerschaften sowie regelmäßige Europa-Aktivitäten fester Bestandteil des Schullebens. Dazu gehört auch, dass Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern an der Gestaltung des Europa-Themas beteiligt werden.

3. Antragstellung

3. a Schulen, die den Namenszusatz „Europaschule“ führen wollen, bewerben sich bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit. Ein Zertifizierungsverfahren wird in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt, die Rezertifizierung der Schulen, die bereits den Titel „Europaschule“ führen, erfolgt im vierjährigen Rhythmus. Die Fristen für die Antragstellung werden ein Jahr im Voraus durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit bekannt gegeben.

3. b Zur Antragstellung für den Titel „Europaschule“ wird das schulische Konzept mit seinen unterschiedlichen Angeboten zur Förderung des Europa-Gedankens und seinem Anspruch an die Nachhaltigkeit der Maßnahmen dokumentiert und dargestellt.

4. Zertifizierungsverfahren

4. a In einem zweischrittigen Zertifizierungsverfahren bewerten die Mitglieder der Jury, welchen Qualitätsstandard die einzelne Schule in den genannten Aufgabenbereichen jeweils erreicht hat:

4. b *Bewertung der von der Schule vorgelegten Dokumentation*

Die Schule stellt in Form einer schriftlichen Dokumentation dar, welche Maßnahmen und Aktivitäten und Projekte in jedem der beiden Bereiche *europäische Kompetenzentwicklung* und *Verankerung des Themas „Europa“ im Schulleben* entfaltet worden sind. Die Jury nimmt als ersten Schritt eine Bewertung der vorgelegten Dokumentation auf der Grundlage der in dieser Richtlinie beschriebenen Standards vor. Dabei werden die spezifischen Gegebenheiten der Einzelschule sowie die Besonderheiten, welche die jeweilige Schulform mit sich bringt, berücksichtigt.

4. c *Bewertung der im Rahmen eines Schulbesuchs gewonnenen Erkenntnisse*

Als zweiten Schritt des Zertifizierungsverfahrens führen Mitglieder der Jury in den Schulen Gespräche mit der Schulleitung, Lehrkräften und unabhängig hiervon mit Schülerinnen und Schülern und möglichst auch mit Eltern durch und bewerten danach die gelebte Praxis. Die Inhalte der von der Schule vorgelegten Dokumentation werden durch diesen Schulbesuch überprüft.

4. d Anschließend nimmt die Jury die Gesamtbewertung vor und schlägt der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit die Schulen vor, die zertifiziert werden sollen. Die Jury dokumentiert das Ergebnis für jede Schule in einem zusammenfassenden Bericht.

4. e Den Schulen wird ihr jeweils erreichtes Ergebnis durch die Jury mitgeteilt und insbesondere im Hinblick auf das erkannte Verbesserungspotenzial erläutert.

4. f Wird die Schule zertifiziert, erhält sie von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit für vier Jahre den Titel „Europaschule“, um sich danach wiederum einem Rezertifizierungsverfahren zu stellen.

4. g Das Rezertifizierungsverfahren erfolgt wie unter 4.a bis 4.e beschrieben. Dabei richtet sich jedoch bei der einzureichenden Dokumentation und auch in den Gesprächen während des Schulbesuchs der Jury der Fokus darauf, ob das erreichte Niveau gehalten wurde, wie mit kritischen Anmerkungen der Jury aus dem vorherigen Verfahren umgegangen wurde und welche positiven Weiterentwicklungen stattgefunden haben.

4. h Die Jury-Entscheidung ist stets eine den individuellen Gegebenheiten vor Ort angepasste Entscheidung. Aus der reinen Umsetzung der Kriterien lässt sich kein Rechtsanspruch auf den Titel „Europaschule“ ableiten.

5. Juryarbeit

5. a Die Jury zur Zertifizierung und Rezertifizierung von Europaschulen im Land Bremen setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern unterschiedlicher Behörden und Institutionen zusammen, die mit den Themen Bildung, Europa oder Berufsorientierung verbunden sind. Den Vorsitz hat ein/eine Vertreter/in der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit. Die Benennung von Juryteilnehmern erfolgt auf Vorschlag der bestehenden Jurymitglieder, über die endgültige Benennung entscheidet der/die Jury-Vorsitzende.

5. b In gemeinsamen Sitzungen der Jury werden anhand der beschriebenen Standards die jeweiligen Antragstellungen bewertet. Es gilt die Mehrheitsentscheidung der Jury. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Jury-Vorsitzende. Die Mitglieder der Jury sichern Vertraulichkeit zu.

5. c Mindestens zwei Jurymitglieder führen jeweils einen Schulbesuch durch, ein Besuch dauert i. d. R. drei bis vier Stunden.

5. d Die anwesenden Jurymitglieder halten während des Schulbesuchs ihre Eindrücke fest, werten diese anschließend aus und kommen zu einer gemeinsamen Einschätzung, die sie den restlichen Mitgliedern der Jury vorstellen.

5. e Die abschließende Entscheidung darüber, ob die jeweilige Schule den Titel „Europaschule“ erhält oder nicht, trifft die Jury auf der Basis der Bewertung der schriftlichen Bewerbung der Schule und des Schulbesuchs. Die Entscheidung der Jury ist nicht anfechtbar.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bremen, den 22.03.2012

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit